

Digitale Zukunft der Schweizer Justiz

Zertifikatsarbeit im
CAS Legal Tech

Zürcher Fachhochschule
HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich

eingereicht bei:

Ioannis Martinis, lic. iur., MAS Digital Business

vorgelegt von:

David Schneeberger, Dr. iur., RA, M.A. HSG in Law & Economics

Adresse: Rütistrasse 10

Ort, Datum: 9325 Roggwil TG, 18. Juni 2021

Management Summary

Die Digitalisierung der Schweizer Justiz ist ein kultureller, prozessualer, rechtlicher und technischer Transformationsprozess. Dieser bedingt in einem ersten Schritt die konsequente Umstellung auf digitale Dokumente und damit verbunden die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. In einem zweiten Schritt hat die Digitalisierung der Arbeitsweise in der Justiz zu erfolgen, die zu schnelleren, günstigeren und nachvollziehbareren Urteilen führen wird. Die damit betrauten Justizmitarbeitenden werden dabei vermehrt intellektuelle statt repetitiver Aufgaben wahrnehmen und die Parteien zunehmend zu Partnern im Sinne eines Kooperationsverhältnisses. Kombiniert mit begleitenden Massnahmen wird dadurch der Zugang zu Gerechtigkeit gestärkt und mehr Personen erhalten die Möglichkeit, ihre Ansprüche durch ein unabhängiges Gericht beurteilt zu erhalten.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Flächendeckender elektronischer Rechtsverkehr	2
2.1 Rahmenbedingungen und Ausgangslage	2
2.2 Koordination und Hierarchie als erste Herausforderung	2
2.3 Elektronische Eingaben als zweite Herausforderung	4
2.4 Physische Dossierführung als dritte Herausforderung	5
2.5 Zwischenfazit: Digitalisierung muss auf beiden Seiten stattfinden (Parteien und Justiz)	5
2.6 Lösungsansatz: Justitia 4.0	5
2.7 Persönliche Einschätzung	7
3 Digitalisierung der Arbeitsweise in der Justiz	8
3.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	8
3.2 E-Discovery	8
3.3 Dokumentenautomatisierung	9
3.4 Digitale Recherche	11
3.5 Urteilsbesprechung	12
3.6 Pseudonymisierung	12
3.7 Persönliche Einschätzung	12
4 Optimierung des Zugangs zur Justiz	13
4.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	13
4.2 Alternative Legal Service Provider (ALSP)	13
4.3 Strukturierte elektronische Eingaben	14
4.4 Bürgernahe Kommunikation	15
4.5 Persönliche Einschätzung	15
5 Exkurs: Ist die Zukunft der Justiz privatisiert?	16
5.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	16
5.2 Was ist ein Gericht?	16
5.3 Private Gerichte	17
5.4 Online Dispute Resolution	17
5.5 Persönliche Einschätzung	18
6 Schlussfolgerung / Empfehlungen	18
7 Quellenverzeichnis	i
7.1 Bücher	i
7.2 Zeitschriften	ii
7.3 Rechtsquellen	ii
7.4 Rechtsprechung	iii

7.5 Websites	iii
7.5 Referate	v
8 Begriffe und Definitionen	v

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich

- die vorliegende Thesis selbständig und ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel anfertigte,
- die benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich als solche kenntlich machte,
- diese Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungskommission vorlegte.

Roggwil, 16. Juni 2021



.....

(Unterschrift)

1 Einleitung

Die Schweizer Justiz kennt über Jahre gewachsene Organisationsstrukturen mit fest zugewiesenen Rollen- und Ablaufmodellen und ist stark geprägt von einer analogen Arbeitsweise, in der der Zugang zu den Gerichten über das Papier führt und infolge der Komplexität der Abläufe oftmals den Beizug eines Rechtsvertreters bedarf. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Verfahren laufend zu, wobei eine ansehnliche Menge an Rechtsstreitigkeiten nie vor staatliche Gerichte gelangt. Da die Justiz nicht stetig personell ausgebaut werden soll und kann, muss eine Steigerung der Erledigungszahlen bzw. Verkürzung der Verfahrensdauern auf eine andere Art und Weise erzielt werden.

Mit der vorliegenden Arbeit wird untersucht, wie die Digitalisierung der Schweizer Justiz zu Gunsten aller Stakeholder umgesetzt werden kann. Konkret, kontrovers und ergebnisoffen wird dabei diskutiert, mit welchen Tools und Abläufen die Kosten, Komplexität und Zeit für alle Involvierten reduziert werden können. Es wird dabei besprochen, wieso der flächendeckende elektronische Rechtsverkehr als Digitization eingestuft werden muss und welche Rolle das bundesweite Projekt Justitia 4.0 dabei spielt (Kapitel 2). Auf dieser Basisarbeit können die Justizbehörden alsdann aufbauen und mit der Integration verschiedener digitaler Arbeitsweisen, Abläufe und Instrumente voranschreiten (Kapitel 3) und so auch den Zugang zur Justiz optimieren (Kapitel 4). Schliesslich wird in einem Exkurs besprochen, wie die Funktion eines Gerichtes durch private Anbieter bzw. staatliche Institutionen (unterschiedlich) wahrgenommen werden kann und was dies möglicherweise für die digitale Zukunft der Schweizer Justiz bedeutet (Kapitel 5).

Die Arbeit zeigt auf, dass die Digitalisierung der Justiz eine grosse Chance für alle Anspruchsgruppen darstellt, aber hierzu auf eine umfassende Neugestaltung der Abläufe, Technologien und Rollen angewiesen ist. Dieser Transformationsprozess stellt eine (machbare) Herausforderung dar und wird mittelfristig die Justiz stabiler, effizienter und bedürfnisorientierter aufstellen.

Der Autor geht dabei bewusst nicht auf mögliche Arten der Digitalisierung von Behörden oder Anwaltskanzleien ein, sondern zeigt auf, wie der Zugang zu Gerechtigkeit durch Digitalisierung und Legal Tech gestärkt werden kann. Im Sinne eines Exkurses wird zudem die Frage untersucht, wie das Zusammenspiel zwischen staatlichen und privaten Justizakteuren in Zukunft aussehen könnte und was die öffentliche Hand dabei von der Privatwirtschaft lernen kann.

Viel Spass bei der Lektüre!

2 Flächendeckender elektronischer Rechtsverkehr

2.1 Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Unter dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV) wird die elektronische Eingabe von Rechtsmitteln durch die Verfahrensbeteiligten bzw. die Parteien sowie die elektronische Mitteilung bzw. Zustellung von Verfügungen und Urteilen durch die Gerichte verstanden. Dieser ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2011 zwar in den Prozessvorschriften vorgesehen, aber gleichwohl seit Längerem nicht flächendeckend eingeführt. Dies hängt damit zusammen, dass aus übergeordneter Sicht insgesamt drei grössere Herausforderungen (Koordination und Hierarchie, elektronische Eingaben sowie physische Dossierführung) zu überwinden sind. Diese Überwindung kann dem Projekt Justitia 4.0 gelingen und damit der ERV in der Schweiz umfassend eingeführt werden.

2.2 Koordination und Hierarchie als erste Herausforderung

Die Schweizerische Bundesverfassung (hiernach: BV) sieht in Art. 30 Abs. 1 vor, dass «jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, [...] Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht [hat]» (SR 101). Dies ist Ausfluss des Gewaltenteilungsprinzips, wonach die Gerichte «für die einheitliche Anwendung der Gesetze und [Verurteilung derjenigen], die die Gesetze verletzen» (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021), zuständig sind. Der Justiz kommt somit eine kontrollierende und korrigierende Wirkung zu, von welcher die jeweiligen Adressaten profitieren oder adjustiert werden. Wer dies jeweils ist, bestimmt die entsprechende rechtliche Grundlage bzw. Ausgestaltung.

Die Justiz folgt wie die anderen Staatsgewalten dem föderalen Aufbau, wobei «das Bundesgericht [...] die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes» (Art. 1 Abs. 1 BGG) ist, welches namentlich Beschwerden gegen «Entscheide letzter kantonaler Instanzen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts» (Art. 75 Abs. 1 BGG) sowie «gegen Entscheide der Beschwerdekammer und der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts» (Art. 80 Abs. 1 BGG) beurteilt. Auf Bundesebene wird das Bundesgericht durch die drei weiteren eidgenössischen Gerichte flankiert, welche für ausgewählte Materien zuständig sind.¹

¹ Die weiteren eidgenössischen Gerichte entscheiden teilweise letztinstanzlich und teilweise vorgelagert zum Bundesgericht als deren Vorinstanz.

Die Verfahren vor den jeweiligen Gerichten folgen den entsprechenden Verfahrensgesetzen.² Zudem hat jeder Kanton seine eigenen Gerichte, die wiederum als Erst- und Zweitinstanz bzw. als entsprechende Sondergerichte für ausgewählte Themen agieren.³ Diese kantonalen Gerichte folgen hinsichtlich der Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung zudem den jeweiligen kantonalen Vorschriften.⁴ Zusätzlich gibt es noch Spezialgesetze zu beachten, die wiederum abweichende prozessuale Vorschriften kennen.⁵

Die Schweizer Justiz kennt somit unterschiedliche staatliche Akteure, die hierarchisch zwar nicht gleichgestellt sind, aber ausserhalb von Verfahren zueinander keine Weisungs- oder Koordinationsbefugnis haben, da sie sich jeweils nach den für sie speziell geschaffenen Verfahrensvorschriften richten. Das Bundesgericht ist somit zwar die «oberste Recht sprechende Behörde des Bundes» (Art. 1 Abs. 1 BGG), aber dies nur für die ihr zugewiesenen Rechtsprechungskompetenzen. Eine klassische Hierarchie, wie dies bspw. die Exekutive kennt, existiert in der Justiz nicht und wird auch durch das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Vorinstanzen nicht abgedeckt.⁶

Eine Koordination zwischen den verschiedenen Gerichten ist somit nicht ohne Weiteres von Gesetzes wegen gegeben, obwohl sie allesamt dasselbe Ziel, die «einheitliche Anwendung der Gesetze und [Verurteilung derjenigen], die die Gesetze verletzen» (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021), verfolgen. Eine einheitliche Schweizer Lösung für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist daher besonders schwierig (Bühler, 2014 in Geis, 2015, S. 79). Ein zusätzlicher Effort oder Impuls ist hierzu notwendig.⁷

² Im Zivilverfahren gilt die ZPO, im Strafverfahren die StPO und im Verwaltungsverfahren das VwVG sowie je nach Gericht die spezifischen Gesetze, wie bspw. das BGG für die Verfahren vor Bundesgericht oder das VGG für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

³ Hierzu zählen bspw. die Handelsgerichte.

⁴ Exemplarisch ist hier auf das Zürcher Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) verwiesen.

⁵ Hierzu zählt bspw. das ATSG, welches in Art. 52 das Einspracheverfahren vorsieht, welches sich gegen die verfügende Behörde bzw. den Versicherungsträger richtet und nicht etwa gegen ein staatliches Gericht.

⁶ Art. 1 Abs. 2 BGG weist dem Bundesgericht «die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts» zu.

⁷ Entgegen dem Namen des Bundesamtes für Justiz (BJ) ist dies nicht dessen Auftrag. Dieses nimmt auch keine richterlichen Aufgaben wahr. Vielmehr «betreut [es] in eigener Federführung Rechtsetzungsgeschäfte im Staats- und Verwaltungsrecht, Privat- und Strafrecht. Es berät die übrige Bundesverwaltung bei allen Rechtsetzungsgeschäften und erstellt Gutachten. Im Handelsregister-, Zivilstands- und Grundbuchwesen sowie beim Grundstückserwerb durch Personen im Ausland nimmt es Aufsichtsfunktionen wahr. Es führt auch das zentrale Strafregister und gibt Strafregisterauszüge an Gerichts- und andere Behörden sowie - nur über ihre eigene Person - an Private ab (Bundesamt für Justiz, 2021)».

2.3 Elektronische Eingaben als zweite Herausforderung

Die meisten Eingaben erfolgen auf Papier, da die elektronische Eingabe insbesondere hinsichtlich der Unterschrift trickreich ist, weil deren Echtheit bestätigt sein muss.⁸ Im Privatrecht gilt nach Art. 14 Abs. 1 OR dabei, dass «die Unterschrift [...] eigenhändig zu schreiben [ist]», wobei nach Abs. 2^{bis} «der eigenhändigen Unterschrift [...] die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz [...] über die elektronische Signatur [gleichgestellt ist]».

Ähnlich sieht es im Zivilprozessrecht aus, welches in Art. 130 ZPO vorsieht, dass «Eingaben [...] dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen [sind]. Sie sind zu unterzeichnen. Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz [...] über die elektronische Signatur versehen werden.»

Dieses Bundesgesetz über die elektronische Signatur (sog. ZertES) regelt dabei u.a. die Anforderungen an die Zertifikate, die Pflichten der Zertifizierungsstellen und deren Aufsicht.

Es reicht jedoch nicht aus, eine qualifizierte elektronische Signatur zu haben,⁹ da bspw. das Bundesgericht aufgrund des Verweises in Art. 42 Abs. 4 BGG ein Reglement über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen erlassen hat (ReRBGer). Dieses verlangt, dass Parteien, die elektronisch kommunizieren möchten, eine anerkannte Plattform für die sichere Zustellung (PrivaSphere oder IncaMail) verwenden (Art. 3). «Jedes Dokument ist [zudem] als einzelne PDF-Datei zu liefern» (Art. 4 Abs. 1), «mit der qualifizierten elektronischen Signatur der Verfahrenspartei oder ihres Vertreters [zu] versehen» (Abs. 2) und an eine vorgesehene Zustelladresse zu schicken (Art. 5).¹⁰ Die korrekte Verwendung der anerkannten Zustellplattformen ist aus Praxiserfahrung nicht ganz ohne Schwierigkeit.

Die elektronische Zustellung durch die Gerichte von Vorladungen, Verfügungen und Entscheide an die Parteien ist wiederum nur möglich, wenn die Parteien dieser Zustellart zustimmen.¹¹ Was dabei als Zustimmung gilt, wurde nicht geregelt.¹²

⁸ Zu einem früheren Zeitpunkt konnten die Gerichte die Nachreichung der Dokumente in Papierform verlangen, was für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht förderlich war.

⁹ Dies ist zudem nicht immer derart einfach, da Art. 9 Abs. 1 lit. a ZertES bei natürlichen Personen verlangt, «dass sie persönlich erscheinen und den Nachweis ihrer Identität erbringen». Personen mit Wohnsitz im Ausland sind dadurch in vielen Fällen auf die eigenhändige Unterschrift verwiesen, ausser die Schweiz hätte nach Art. 20 ZertES die entsprechenden internationalen Abkommen geschlossen.

¹⁰ Das Bundesverwaltungsgericht kennt ähnliche Vorschriften im «Ausführungsreglement des Bundesverwaltungsgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien» (ERV-BVGer).

¹¹ Hierzu exemplarisch Art. 139 ZPO.

¹² Qualifiziert bspw. eine elektronische Eingabe einer Partei als Zustimmung? Nach Ansicht des Autors wäre dies zielführend und konsequent.

2.4 Physische Dossierführung als dritte Herausforderung

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör wird abgeleitet, dass «die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, Abklärungen, Befragungen, Zeugeneinvernahmen und Verhandlungen zu protokollieren, diese zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren» (BVGer-Urteil D-1232/2014 vom 7. August 2014, E. 3.2.2). Die Aktenführung innerhalb der meisten Gerichte erfolgt dabei auf Papier, weswegen elektronische Eingaben stets noch ausgedruckt werden. Um eine unvollständige Aktenlage zu verhindern, ist somit entweder auf das Papier-Dossier abzustellen oder die gesamte Verfahrenskorrespondenz einzuscannen, wobei Letzteres bis vor Corona noch in den meisten Fällen eine Utopie war.¹³ Die Arbeit am Fall bzw. am Urteil erfolgt heute somit häufig zwangsläufig klassisch auf Papier.

2.5 Zwischenfazit: Digitalisierung muss auf beiden Seiten stattfinden (Parteien und Justiz)

Wer in der Schweiz eine elektronische Eingabe machen möchte, der muss die Vorschriften des ZertES beachten, die anerkannten Zustellplattformen verstehen und die Formvorschriften des jeweiligen Gerichts beachten – für Laien ist dies keine einfache Sache. Die Gerichte wiederum drucken aufgrund ihrer Dossierführungsvorschriften die elektronischen Eingaben aus und verwenden in vielen Fällen die Papierversion zur Fallbearbeitung. Für eine Digitalisierung der Schweizer Justiz ist somit eine Lösung zu finden, mittels welcher die Parteien ihre Eingaben konsequent (oder grossflächig) digital (und einfach) einreichen können und die Justiz diese elektronischen Eingaben in digitaler Form weiterbearbeiten kann.

2.6 Lösungsansatz: Justitia 4.0

Zur Digitalisierung (bzw. eigentlich Digitization) der Schweizer Justiz gibt es ein gross angelegtes Projekt mit dem Namen *Justitia 4.0*, hinter welchem die Justizkonferenz (dies wiederum sind die Unterzeichnerkantone sowie das Bundesgericht) und das KKJPD als Auftraggeber stehen. Es richtet sich an «alle rund 300 Schweizer Gerichte, die Staatsanwaltschaften der Kantone und die Bundesanwaltschaft, die Anwaltschaft, die Behörden, die Parteien und weitere Betroffene. Es werden sämtliche Rechtsgebiete in Strafverfahren, Zivilverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren

¹³ Das Bundesverwaltungsgericht (2020) hat bspw. dabei «mit Ausbruch der Coronapandemie [...] die erweiterte Telearbeit [...], [...] einen Scanning-Dienst und [eine] Infrastruktur zur elektronischen Ablage der Daten [eingeführt]» (S. 65).

unterstützt» (Justitia 4.0, 2020, S. 3). Dies löst die weiter oben beschriebene erste Herausforderung (Koordination und Hierarchie, siehe Kapitel 2.2).

Dabei sollen zum einen die Papierakten durch elektronische Akten ersetzt werden und zum anderen der elektronische Rechtsverkehr bzw. Datenaustausch in beide Richtungen (Gerichte mit Parteien bzw. Vorinstanzen sowie umgekehrt) eingeführt werden, indem ein entsprechendes Portal mit dem Namen *Justitia.Swiss* geschaffen wird. Dieses soll als «sogenannter One-Stop-Shop für die Schweizer Justiz fungieren» (Justitia 4.0, 2020, S. 3).¹⁴

Hierbei handelt es sich um ein organisatorisches, technisches und rechtliches Projekt, welches als rechtliche Grundlage ein Spezialgesetz benötigt, das mit dem *Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)* geschaffen werden soll.¹⁵

Der Entwurf zum BEKJ sieht in Art. 19 vor, dass sich die «Benutzer [...] gegenüber der E-Justiz-Plattform authentifizieren [müssen und dazu] eine elektronische Einheit, die zur Identifizierung natürlicher Personen verwendet wird (E-ID), [benötigen]». Die eingegebenen Dokumente brauchen dabei kein geregeltes elektronisches Siegel nach dem ZertES mehr, da die Plattform dies selbst anbringt (Art. 21 Abs. 3 E-BEKJ). Dies hätte die weiter oben beschriebene zweite Herausforderung (Elektronische Eingabe, siehe Kapitel 2.3) gelöst.

Da der Entwurf zum BEKJ hinsichtlich der elektronischen Identität auf das E-ID-Gesetz vom 27. September 2019 abstellte, welches in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 abgelehnt wurde (EJPD, 2021), ist diese Umsetzung so nicht mehr möglich. Die Präsidenten der Steuerungsgremien von Justitia 4.0 (2021) haben daher am 29. März 2021 zwar entschieden, «nochmals zu evaluieren, ob der technische Betrieb der Plattform ausgeschrieben und durch einen privaten Anbieter erfolgen soll». Zum Umgang mit der fehlenden elektronischen Identität äusserten sie sich nicht.

Der Bundesrat meldete hingegen am 26. Mai 2021, dass er «das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt [hat], bis Ende Jahr in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Bundeskanzlei (BK) sowie unter Einbezug der Wissenschaft und der Kantone ein Grobkonzept zu erarbeiten. Die Vernehmlassung für ein neues Gesetz wird voraussichtlich im Mai 2022 eröffnet.» Dies würde die zweite Herausforderung (Elektronische Eingabe, siehe Kapitel 2.3) mittelfristig dennoch lösen.

Die Einführung des BEKJ wird zudem mit einer Änderung verschiedener Verfahrensvorschriften einhergehen, welche allesamt vorsehen werden, dass «Gerichte, Amtsstellen und weitere Behörden sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter [...] den Austausch von Dokumenten nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ abwickeln [werden können]» (exemplarisch Art. 128c Abs. 1 E-ZPO). «Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem [wird

¹⁴ Es lohnt sich, die sogenannte X-Road von Estland anzuschauen, die einen umfassende Integration aller Datenflüsse kennt (Paadam & Martinson, 2019, S. 258-260) und für die Aspekte der Justiz auf dem e-File und dem Court Information System (KIS) aufbaut (e-estonia, 2021).

¹⁵ Der Vorentwurf zum BEKJ kann hier abgerufen werden: <https://www.justitia40.ch/wp-content/uploads/2020/11/Vorentwurf.pdf>

vom jeweiligen Gericht] eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt, [gesetzt]» (exemplarisch Art. 103c Abs. 2 E-StPO). Die nicht dem Obligatorium unterworfenen Personen, was die nicht anwaltlich vertretenen Laien sein werden, dürfen weiterhin auf Papier einreichen. In diesem Falle wird die jeweilige Behörde verpflichtet sein, «physisch eingereichte Dokumente elektronisch [einzulesen]» (Art. 28 Abs. 1 E-BEKJ). Die physisch eingereichten Dokumente sind daraufhin im Regelfall zurückzusenden (Art. 29 Abs. 1 E-BEKJ).¹⁶

Zusammen mit dem Nutzungs- und Digitalisierungs-Obligatorium wird das Primat der elektronischen Akte mit Art. 28 Abs. 3 E-BEKJ eingeführt, wonach «die elektronischen Dokumente [...] im Verfahren als massgebliche Version [gelten]». Dies löst die weiter oben beschriebene dritte Herausforderung (Physische Dossierführung, siehe Kapitel 2.4).

2.7 Persönliche Einschätzung

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 1. Januar 2007 beim Bundesgericht (Kuntz, 2006) und seit dem 1. Januar 2011 bei allen Gerichten oder Behörden theoretisch möglich (Bundeskanzlei, 2011), aber gleichwohl nicht umfassend umgesetzt. Obwohl der Nutzen des elektronischen Rechtsverkehrs klar gegeben ist, ist aufgrund des Föderalismus leider ein bundesweites Projekt notwendig, um diesen schweizweit einzuführen. Dass es auch anders ginge, zeigt das Beispiel der Gerichte im Kanton Basel-Stadt, welche bereits seit 2013 den (beidseitigen) elektronischen Rechtsverkehr anbieten, indem sie digitale Workflows ohne Medienbrüche ausgearbeitet haben (Maurer, 2013).

Die erfolgreiche Umsetzung von Justitia 4.0 würde die eingangs beschriebenen drei Herausforderungen dahingehend lösen, als dass dies einen flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr ermöglichen würde. Damit werden alle verfahrensbezogenen Dokumente in digitaler Form zur Verfügung stehen, was den systemweiten Schritt erlaubt, vom Papier-Dossier zum digitalen Dossier zu wechseln.¹⁷ Dies bedingt zusätzlich, dass diejenigen Unterlagen, die weiterhin physisch eingereicht werden, von der empfangenden Justizbehörde zu digitalisieren sind. Dieses Projekt reduziert die Hürden des Zugangs zur Justiz, optimiert aber deren Arbeitsweise noch nicht. Somit stellt Justitia 4.0 ein Projekt zur Digitization und damit die Basis für die eigentliche Digitalisierung dar. Parallel dazu können und müssen sich die Akteure der Justiz auf die eigentliche Digitalisierung vorbereiten, worauf im nächsten Kapitel eingegangen wird.

¹⁶ Es ist zu hoffen, dass die Gerichte diese Dokumente nicht aus angeblichen Beweiswürdigungszwecken weiterhin physisch bis zum Abschluss des Verfahrens einbehalten, da dies zum einen ineffizienter als die digitale Arbeitsweise ist und zum anderen ein duales Dossier geführt werden müsste, was ressourcenintensiv ist.

¹⁷ In einer Übergangsphase wird es hybride Dossiers geben, wobei jedes Gericht zu evaluieren hat, inwiefern eine retroaktive Digitalisierung der Akten von laufenden Verfahren zielführend ist.

3 Digitalisierung der Arbeitsweise in der Justiz

3.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Einhergehend mit dem digitalen Dossier ergeben sich verschiedene Optimierungspotenziale hinsichtlich Effizienz und Effektivität bzw. Qualität und Quantität in der Rechtsprechung. Gleichzeitig sind dabei die bestehenden analogen Prozesse, Teilprozesse und Aktivitäten neu zu denken und entlang von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu konzipieren (Stöger, 2019, S. 130). Dies erlaubt es, gewachsene Strukturen zu hinterfragen und gemeinsam neu aufzustellen. Die bisherigen Strukturen und Abläufe manifestieren sich nicht nur in den Prozessen und Organigrammen, sondern auch in den verwendeten IT-Systemen, welche von einer analogen Arbeitsweise geprägt sind.

Im folgenden Kapitel soll daher im Speziellen darauf eingegangen werden, welche technischen unterstützenden Mittel möglich sind, um die Justiz zu digitalisieren und dadurch effizienter bzw. effektiver zu gestalten.

3.2 E-Discovery

Eine der zentralen Aktivitäten der juristischen Tätigkeit ist die Ermittlung des Sachverhalts, welcher im Regelfall als unstrukturierter Datensatz vorliegt (Wagner, 2020, S. 43). Diese forensische Datenanalyse kann zunehmend elektronisch im Rahmen des sog. E-Discovery (bzw. Information Retrieval) erfolgen (Berndt et al., 2012, S. 173 ff.). Dieses Verfahren filtert bzw. trennt und sortiert die «möglicherweise relevanten von den eindeutig nicht relevanten Informationen» (Wagner, 2020, S. 44) anhand definierter Begriffe (sog. Search Terms). Bekannt ist dieses Vorgehen im Speziellen bei Due Diligence im Übernahmeverfahren oder Kartellrechtsverfahren, wobei nicht nur anhand einzelner Begriffe gesucht werden kann, sondern auch anhand spezifischer Klauseln, die wiederum über Wahrscheinlichkeitsprognosen ermittelt werden können.¹⁸ Solche E-Discovery-Systeme ermöglichen somit «eine Strukturierung und Kategorisierung der Daten und das Herausfiltern bestimmter Informationen» (Haufe, 2019).

Da E-Discovery-Systeme lernfähig sind und entsprechend trainiert werden können (bspw. durch einen Technology Assisted Review, vgl. dazu auch Crosby et. al., 2019, S. 394 ff.), könnten sie auch durch Gerichte unterstützend in den Verfahren eingesetzt werden. Dies gelingt, da die Justiz die Einhaltung der Rechtsvorschriften überprüft, die wiederum als eine Art Prüfschema angesehen werden können. In der der Subsumption vorgelagerten Sachverhaltsanalyse werden nur diejenigen Aspekte geprüft, die für die Subsumption auch relevant sein können. Somit stehen die initialen Suchbegriffe schon fest. Anhand einer Auswertung früherer Urteile kann zudem geschaut werden, welche Aspekte besonders

¹⁸ Ein eDiscovery-System lernt maschinell, dass, «wenn bestimmte Begriffe in bestimmten Konstellationen und Relationen vorkommen, die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass es sich um einen bestimmten Klauseltyp handelt» (Wagner, 2020, S. 40).

entscheidend waren und die Search Terms entsprechend modifiziert bzw. das System entsprechend trainiert werden (vgl. dazu auch Carroll, 2013). E-Discovery geht aber weiter, als einfach nur Gesetze und Sachverhaltsdarstellungen abzugleichen, denn es ermöglicht auch, eigentlich unscheinbare Tatsachen und Informationen aufzuspüren, die eine unterschiedliche Beurteilung der Sachlage nach sich ziehen (Fritzsche, 2019).

Der Vorteil liegt somit zum einen darin, dass die für den Gerichtsschreibenden und Richter zu sichtende Menge der Daten auf die für den Anwendungsfall relevanten Informationen reduziert werden, was sich positiv auf die Fallerledigungszahlen auswirken sollte, und zum anderen, dass die Nadel im Heuhaufen (oder sog. Red Flags) überhaupt gefunden werden und somit Recht überhaupt richtig gesprochen werden kann. Der zu beurteilende Sachverhalt verkürzt sich dabei, ohne dass dabei gleichzeitig Qualitätseinbußen in Kauf genommen werden müssen. In Kombination mit Natural Language Processing (NLP) entfaltet sich zudem das wahre Potenzial von E-Discovery, denn dadurch können maschinell identifizierte relevante Fundstellen für Justizmitarbeitende zusammengefasst und lesbar aufbereitet werden.¹⁹

Die bei einem Urteil eingangs erfolgende Zusammenfassung des Sachverhaltes kann zudem als Rohfassung der im Rahmen des E-Discovery ermittelten und durch NLP gekürzten Sachverhalts übernommen werden. Die automatische Anbringung der Verweise auf die entsprechenden Akteure sind dabei ebenfalls bereits möglich, da die Datenquellen bekannt sind. Die Erstellung des Sachverhalts sollte durch E-Discovery und NLP somit vereinfacht und beschleunigt werden.

3.3 Dokumentenautomatisierung

Die Instrumente und Abläufe innerhalb der Instruktionsverfahren sind durch das entsprechend anwendbare Prozessrecht vorgegeben, wobei die jeweiligen Möglichkeiten nicht gleichermassen von allen Parteien im selben Umfang in Anspruch genommen werden. Ebenso gibt es Mindestvorgaben an die Struktur und den Inhalt der Eingaben der Parteien sowie je nach Rechtsgebiet bestimmte Informationen, die standardmässig mitgeteilt oder ausgetauscht werden. Dies erlaubt es, das Instruktionsverfahren als Ablaufprozess zu definieren und als Entscheidungsbaum darzustellen sowie festzuhalten, welche Metadaten zu welchem Zeitpunkt von wem und in welcher Form abgegeben und warum diese wann, wo und in welcher Form verwendet werden können. Diese Definition der Metadaten erlaubt es, die unstrukturierten Daten zu strukturieren und entsprechend nutzbar zu machen – insbesondere für die Dokumentenautomatisierung.

Hierzu sind seitens Justiz einheitliche Dokumentenmuster²⁰ zu erstellen, die zum einen die vorher definierten Metadaten automatisiert abrufen. Zum anderen sind die variablen Abschnitte innerhalb der

¹⁹ In diese Richtung geht bspw. DeepJudge, welche als KI-gestütztes System die zur Verfügung gestellten Dokumente analysiert, die wichtigen Informationen extrahiert und nach Wunsch zusammenfasst.

²⁰ Öhner und Graf (2019, S. 494) bezeichnen die Dokumentenautomatisierung spasseshalber daher auch als «templates on steroids».

Dokumentenmuster festzulegen und die alternativen Formulierungen je nach Anwendungsfall zu definieren. Wo ausnahmsweise ein Freitext zur Anwendung kommen soll, kann dies entsprechend vorgesehen werden. Dieser Freitext kann zudem als Formularfeld definiert werden, so dass die Erstellung des finalen Dokuments vollumfänglich über ein geführtes Formular bzw. dynamisch durch Beantwortung von Fragekatalogen erfolgen kann. Hierzu bieten sich Document Assembling Software oder No-Code-Plattformen wie Bryter an.

Diese Dokumentenautomatisierung muss jedoch nicht beim Instruktionsverfahren Halt machen, sondern kann auch in der Erarbeitung von Urteilsentwürfen ihren Eingang finden. Diese haben oft eine ähnliche Struktur und nicht wenige Gerichte kennen bereits heute Textbausteine. Im Rahmen des Document Assembling können diese fallspezifisch abgerufen und in der entsprechenden Struktur eingebettet werden. Diese Textbausteine beziehen sich oftmals auf aktuelle Rechtsprechung oder Literatur und müssen daher stets aktuell gehalten werden. Hierfür bietet es sich an, die interne Arbeitsteilung neu zu definieren und einen Wissensmanager einzusetzen. Inwiefern eine rechtsgebietsübergreifende Kooperation zwischen den Gerichten denkbar ist, liegt am politischen Willen der involvierten Stakeholder.

Die dem Document Assembling zu Grunde liegenden variablen Textbausteine ersetzen nicht den Prozess der rechtlichen Subsumption des Sachverhalts unter eine Rechtsnorm, aber arbeiten darauf hin. Degen und Kraemer (2016, S. 364) nennen dies zurecht keine echte Subsumption, da die juristische Arbeit bereits vor der Verwendung des Generators – und zwar zum Zeitpunkt der Erstellung desselben – geflossen ist und die zur Verfügung stehenden Alternativen bereits die juristische Variantenplanung widerspiegeln (Weberstaedt, 2016, S. 536 f.). Dies ist ressourcenintensiv und nur umsetzbar, wenn ein internes Wissensmanagement besteht bzw. ein Legal Process Engineer eingesetzt wird. Gleichwohl reduziert dies nachhaltig die Arbeit der Gerichtsmitarbeitenden.

Es ist hingegen klar, dass sich Document Assembling nicht in allen Fällen anbietet, da auch gleichartige Fälle trotzdem nicht identisch sind und es immer Fälle zu behandeln gibt, die derart selten sind, dass sich eine manuell erarbeitete Automatisierung nicht lohnt. In solchen schwierigen und anspruchsvollen Situationen lohnt es sich dann aber auch umso mehr, den Intellekt der Juristen und deren Zeit für die Subsumption einzusetzen. Hierfür kann dann aber unterstützend bspw. eine Spracherkennungssoftware oder Textvervollständigung auf Basis von KI eingesetzt werden.

In einer weiteren Zukunft sind auch KI-Plattformen wie Watson denkbar, die dafür entwickelt werden können (oder bereits wurden), um die Muster, den Kontext und die Gesetzmässigkeiten zu hinterfragen und entsprechend zu beantworten, die in natürlicher Sprache eingegeben werden (Wagner, 2020, S. 68; Frese, 2015, S. 2091).

Dies könnte in der Justiz dahingehend angewendet werden, als dass die im Rahmen des Document Assemblings vom Menschen erarbeiteten Fragen durch die KI-Plattform selbständig beantwortet werden, indem die zur Verfügung stehenden Falldaten analysiert und mit Daten ähnlicher Fälle abgeglichen werden. Dies dürfte zukünftig sogar noch einen Schritt weitergehen, indem die KI von Grund auf ganze Urteilsvorschläge erarbeitet, ohne den *Umweg* über die menschlichen Fragen zu

nehmen. Dies ist aus politischen und rechtlichen Gründen hingegen vorderhand nicht denkbar, da die Entscheidungspfade von neuronalen Netzen bislang nicht nachvollziehbar sind. Somit wären die jeweiligen Subsumtionen für keine der involvierten Personen oder Parteien nachvollziehbar, was auch nicht im Sinne einer Justiz sein kann. Solange es somit keine *Explainable AI* gibt, handelt es sich bei dieser weitergehenden Digitalisierung eher um ein theoretisches Gedankenspiel als um eine planbare Zukunft.²¹

3.4 Digitale Recherche

Der Klärung des Sachverhalts folgt die juristische Beurteilung auf Basis der entsprechenden rechtlichen Kenntnisse und Grundlagen und dies unabhängig davon, ob der jeweilige Jurist als Rechtsvertreter oder als Justizmitarbeitender auftritt. Zu diesen juristischen Quellen zählen im Speziellen Rechtstexte, Gerichtsurteile, Monographien, Kommentare, Fachzeitschriften und eigene Know-How-Dokumente. Um diese effizient (im Volltext) zu durchsuchen, die relevanten Stellen kopieren und gemeinsam bearbeiten zu können (Benz und Manse, 2017, S. 36 f.), ist die Abkehr vom Papier unabdingbar.

Stand heute sind jedoch nicht alle juristischen Quellen digital abrufbar, was den Schluss nahelegen würde, die entsprechenden Quellen schrittweise selbständig durch die Verwender zu digitalisieren. Das Schweizer Urheberrecht verbietet dies jedoch, weswegen zu hoffen ist, dass sich die Verlagshäuser in absehbarer Zeit dem digitalen Wandel stellen und interessante Lizenzmodelle anbieten – oder ein revidiertes Urheberrecht entsprechenden Druck aufbaut. Gleichzeitig ist innerhalb der Justiz auf ein Meta-Suchsystem hinzuarbeiten (Wagner, 2020, S. 47), welches einen praktikablen Such-Algorithmus kennt (Fries, 2016, S. 2863).

Mittels maschinellen Lernens ist es bereits heute möglich, die einzelnen Bestandteile von digitalen Dokumenten entsprechend zu kategorisieren und zu identifizieren. Dies erlaubt es im Speziellen, juristische Quellen zu identifizieren. Sofern diese digital in entsprechenden Datenbanken zur Verfügung stehen, können sie vom jeweiligen Justizmitarbeitenden problemlos abgerufen werden.²² Dies verkürzt die eigene Recherchearbeit massgeblich, aber löst sie nicht ab. In der gleichen Logik wären dann die im Urteilsentwurf zitierten Quellen ebenfalls abrufbar, was insbesondere im Zirkulationsverfahren bzw. in der anschliessenden Lektüre durch die Parteien von Interesse sein kann.

Aus technischer Sicht ist es möglich, dass KI-basierte Systeme jeweils ähnliche Fälle identifizieren können. Daraus kann im Rahmen von E-Discovery nicht nur abgeleitet werden, welche Informationen

²¹ Gleichzeitig stellen sich dann Fragen zur digitalen Ethik, die im Kern eigentlich Fragen zur menschlichen Ethik sind, die in der Masse durch eine KI gelernt und adaptiert bzw. unreflektiert in die entsprechenden Algorithmen einfließen und damit zu unethischen Ergebnissen führen können (Zweig, 2019, S. 19 ff.). Nach Ansicht des Autors kann KI aber gar nicht ethisch oder unethisch sein, sondern uns vielmehr nur den Spiegel vorhalten, wie wir uns in der Gesamtheit verhalten. Spiekermann (2019, S. 230 ff.) führt hierzu als alternative Herangehensweise den Begriff des digitalen Ethikspeichers ein, der ein Einsatzgebiet von KI in der ethischen Kontrolle oder Beurteilung des menschlichen Verhaltens sieht.

²² Einen ähnlichen Ansatz verfolgt der Push-Service Entscheide von Weblaw, welcher regelmässig alle Schweizer Gerichtsurteile crawlt und im Speziellen die identifizierten zitierten Gerichtsurteile verlinkt.

für das laufende Verfahren relevant sind, sondern auch identifizieren, welche rechtlichen Quellen im vorliegenden Verfahren in empfohlener Weise zu konsultieren sind.²³

3.5 Urteilsbesprechung

Bei Gerichtsentscheiden, die von einem Gremium an Richtern gefällt werden müssen, findet eine Urteilsbesprechung statt und dies entweder mündlich oder schriftlich (im Zirkulationsverfahren). Abgeleitet aus dem Projektmanagement, wo häufig elektronische Kommunikationsräume anstelle von E-Mails verwendet werden, ist eine Adaption auf eine digitale Urteilsbesprechung vorstellbar. Hierbei würden fallbezogene Kommunikationsräume unter Einbezug von virtuellen Datenräumen geöffnet, wobei Letztere mit den relevanten Unterlagen bestückt würden. Diese ergäben sich aus dem Selektionsprozess im Rahmen des E-Discovery und der verwendeten juristischen Grundlagen infolge der digitalen Recherche.

3.6 Pseudonymisierung

Im Nachgang an gefällte und den Parteien zugestellte Urteile werden diese meistens veröffentlicht. Zum Schutze der am Verfahren beteiligten Personen sind dabei deren Identitäten zu anonymisieren bzw. zu Zwecken der Lesbarkeit zu pseudonymisieren. Diese der Justiz obliegenden Aufgabe kann je nach Umfang des betreffenden Dokuments zeitintensiv sein. Die hinter dem Information Retrieval stehende KI-Logik kann auch für diesen Prozess angewendet werden, indem durch maschinelles Lernen die relevanten Personendaten identifiziert und pseudonymisiert werden.²⁴ Infolge der Sensitivität von Personendaten wird der Pseudonymisierungsprozess künftig maschinell vorbereitet und die entsprechenden Einträge werden vorgeschlagen, der Entscheid hingegen muss weiterhin bei einem Justizmitarbeitenden²⁵ liegen.

3.7 Persönliche Einschätzung

Die Digitalisierung innerhalb der Justiz wird dazu führen, dass bestimmte Aktivitäten abnehmen oder gar verschwinden werden (bspw. Verarbeitung der physischen Post), neue Aufgaben entstehen (bspw. Wissens- und Prozessmanager) und frühere Rollenzuweisungen neu gedacht werden können (so bspw. der Einsatz von Paralegals in der Pseudonymisierung oder im Instruktionsverfahren). Dies wird schrittweise erfolgen und gibt den jeweiligen Gerichten jeweils genügend Zeit, ihre Belegschaft entsprechend vorzubereiten und umzuschulen bzw. entsprechend vorausschauend zu reorganisieren.

²³ Das ETH-StartUp DeepJudge ist hierzu beispielsweise in der Lage.

²⁴ Dies ist bereits heute möglich, indem bspw. die Lösung von NAIX Technology (<https://naix.de/>) verwendet wird, welche selbständig und KI-gestützt persönliche und sensitive Daten identifiziert und entsprechend anonymisiert.

²⁵ Eine solche Tätigkeit ist gut an einen Paralegal auslagerbar, was den Gerichtsschreibern entlastet und ihm mehr Zeit für seine Kernaktivitäten ermöglicht.

Die technischen und prozessualen Möglichkeiten der Digitalisierung bieten ein massives Potenzial zu Gunsten der Parteien und den Justiz-Mitarbeitenden. Zum einen erfolgt eine Aufwertung der Arbeit durch den gleichzeitigen Wegfall von mühseligen und repetitiven, nicht wertschöpfenden Aktivitäten zu Gunsten von intellektueller-schöpferischer Arbeit. Zum anderen profitieren die Rechtsunterworfenen bzw. Parteien von qualitativ besseren Urteilen in kürzerer Zeit. Die Digitalisierung innerhalb der Justiz ist jedoch nur umsetzbar, indem radikal die eigenen Prozesse neu gedacht und in Einklang mit der zu beschaffenden technischen Mittel gebracht werden.

4 Optimierung des Zugangs zur Justiz

4.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

In der Schweiz besteht – ausser in relativ seltenen Fällen im Strafverfahren – kein gesetzlich vorgesehener Anwaltszwang (Beobachter, 2017), jedoch ein Anwaltsmonopol^{26,27}. Durch die Komplexität des Prozessrechts²⁸ ist es für den Rechtsunterworfenen jedoch oftmals besser, einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Dieser faktische Anwaltszwang in Kombination mit dem Kosten- und Zeitrisko führt insbesondere bei Fällen mit tiefem Streitwert zu einem rationalen Desinteresse (Andert und Dörr, 2020): die Rechtssuchenden sind abgeschreckt und entscheiden sich gegen den Gang zur Justiz. Aus gesellschaftlicher und staatspolitischer Sicht ist dies verheerend, weswegen die Hoffnung besteht, dass mit der Digitalisierung in der Justiz diese Schnittstellenprobleme durch eine konsequente Standardisierung, Vereinfachung und Automatisierung zumindest teilweise gelöst werden.

4.2 Alternative Legal Service Provider (ALSP)

Alternative Legal Service Provider (ALSP) sind Unternehmen, die als Nischenanbieter ein spezifisches Problem mit rechtlichem Hintergrund in einer standardisierten Herangehensweise erfassen, auswerten und lösen und dadurch umfassende Skalierungseffekte realisieren können. Bei ALSP handelt es sich nicht um Anwaltskanzleien, sondern um alternative Dienstleister, die nur einen ausgewählten Teil der Wertschöpfungskette anbieten – und dies dafür hochgradig effizient und günstig (ParalegalEDU.org, 2021).

Durch diese Standardisierung bzw. Strukturierung der Daten sind sie in der Lage, ihre eigenen Kosten – verglichen mit herkömmlichen Anwaltskanzleien – tief zu halten. Bestimmte ALSP haben sich auf die

²⁶ Siehe hierzu Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO, Art. 127 Abs. 5 StPO sowie demgegenüber Art. 11 VwVG.

²⁷ Dies bedeutet, dass Rechtsunterworfene von Gesetzes wegen nicht einen Anwalt nehmen müssen, aber falls sie sich für eine Rechtsvertretung entscheiden, dies in den meisten Fällen ein Rechtsanwalt sein muss.

²⁸ Im Speziellen sind die Vorschriften zur Beweisführung und -würdigung sowie die unterschiedliche Kognitionsbefugnis der Gerichte für einen Laien nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Dasselbe gilt für die Formvorschriften, Fristenregeln, Streitwertberechnungen, Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, Struktur und Aufbau von verfahrensbezogenen Unterlagen sowie die Eigenheiten der verschiedenen prozessualen Instrumente.

Durchsetzung von Rechtsansprüchen spezialisiert und ermöglichen dabei den Zugang zur Justiz für Sachverhalte, die einen Beizug eines Anwaltes inhaltlich oder prozessual, aber nicht finanziell, rechtfertigen liesse, zu ermöglichen. Während dies der jeweiligen Person erlaubt, auch tiefere Streitwerte einzuklagen,²⁹ erhöhen solche ALSP nicht die Effizienz der Justiz, sondern erhöhen potenziell deren Arbeitslast um ein Vielfaches. Derartige ALSP sind auch unter dem Begriff *Lawyer Bots* bekannt (Öhner & Graf, 2019a, S. 283).³⁰

4.3 Strukturierte elektronische Eingaben

Aus dem Denkmuster von ALSP kann die Justiz viel lernen. ALSP erfassen den Sachverhalt standardisiert (und teil-automatisiert) und auf die Subsumption der jeweiligen Rechtsfrage hin ausgerichtet. Dies wiederum erlaubt es ihnen, diese strukturierten Informationen via Document Assembling in die vorbereiteten Dokumentenmuster einzuarbeiten und gemäss dem definierten Prozess entsprechend an die richtigen Stellen einzureichen.³¹

Der Justiz steht dieses Vorgehen in vielen Verfahren ebenfalls offen. Durchdachte Online-Formulare bei der elektronischen Eingabe könnten dahingehend ausgestaltet werden, als dass bei repetitiven Fällen die zentralen sachnotwendigen Fragestellungen durch die Verfahrensparteien abgefüllt bzw. ausgewählt werden könnten (oder gar müssten³²). Dabei handelt es sich um einen indirekten Subsumptionsvorschlag der jeweiligen Partei, ohne dass diese einen rechtlichen Erfahrungsschatz mitbringen muss.

Eine solche Herangehensweise würde es auch Laien erlauben, ihr Anliegen strukturiert zu schildern und den Gerichten ermöglichen, die Aussagen der Parteien direkt gegeneinander zu stellen und den Fokus schneller auf die strittigen Punkte zu legen. Überlange, redundante, vergessene und nicht zweckdienliche Ausführungen würden dadurch weniger anzutreffen sein. Diese Eingaben wären infolge ihrer Strukturiertheit zudem prädestiniert, den Sachverhalt im Urteil bereits als Entwurf zu übernehmen. Damit schliesst sich der Kreis zur Notwendigkeit, warum die justizinternen Prozesse im Rahmen der Digitalisierung neu zu denken und konsequent auf die Lieferergebnisse auszurichten sind.

²⁹ Der Autor rechnet damit, dass ALSP zukünftig auch mit den traditionellen Versicherungen in Konkurrenz treten werden, indem sie Mikro-Versicherungen für diejenigen Use Cases anbieten werden, die sie kosteneffizient einklagen können.

³⁰ Hierzu zählen bspw. Anbieter wie *RightNow*, *Flightright*, *Fairplane* oder *DoNotPay* die durch ihr Angebot einen Markt erschlossen haben, der von Rechtsanwältinnen vorher (und auch weiterhin) nicht bedient wurde.

³¹ Conny.legal ist hier als gutes Beispiel zu nennen. Dieser ALSP erfasst nicht nur strukturiert die Eingaben der Rechtssuchenden und befüllt damit die entsprechenden rechtlichen Dokumente zur Durchsetzung der geltend gemachten Rechte, sondern orientiert sich auch streng an einem klar definierten Ablaufschema. Dies erlaubt es ihnen, den Prozess zur Geltendmachung des Anspruches bis vor Gericht durch nicht-juristisches Personal vornehmen zu lassen.

³² Aus der Mitwirkungspflicht der Parteien könnte bis zu einem gewissen Grad abgeleitet werden, dass diese an der Feststellung des Sachverhalts durch die Beantwortung von strukturierten Fragen mitzuwirken haben.

4.4 Bürgernahe Kommunikation

«Mindestens 800'000 Menschen in der Schweiz haben Schwierigkeiten, komplizierte Texte zu lesen und zu verstehen» (Gesundheitsförderung Schweiz, 2020), was besonders in der Justiz von Relevanz ist. Wenn die Rechtssuchenden die sie betreffenden Instruktionen und Urteile nicht verstehen, dann fehlt es letztlich an der Akzeptanz derselben. Gleichzeitig ist in den Rechtswissenschaften die Sprache zentral.

Es gibt somit die Argumentationsvariante, dass eine Vulgarisierung bzw. zu starke Vereinfachung der Sprache kontraproduktiv wäre, da die Details in den Formulierungen entscheidend sein können. Auf der anderen Seite gilt es zu beachten, dass sich auch diejenigen Personen, die nicht Verfahrensparteien sind, am entsprechenden Urteil (und insbesondere an Gesetzen) orientieren müssen können. Falls ihnen dies aus sprachlichen Gründen aber nicht gelingt, dann besteht ein gesellschaftliches Problem. Wenn rund 10% der Bevölkerung die Gesetze und somit die gesellschaftlichen Regeln nicht verstehen, können sie ihr Verhalten auch nicht daran ausrichten bzw. wissen sie gar nicht, wenn ihnen Unrecht getan wurde. Nach Ansicht des Autors ist dieser Zielkonflikt zu Gunsten der Verständlichkeit für alle zu entscheiden.

Mithilfe von NLP können Texte (wie bspw. Urteile) zu Gunsten von Verfahrensparteien, den Medien und dem breiten Publikum in einer *leichten* Sprache zusammengefasst werden.³³ Diese Dienstleistung kann im Zusammenhang mit der Veredelung von Urteilen, sprich der Pseudonymisierung und Verschlagwortung, erfolgen und vom jeweiligen Dossierverantwortlichen verifiziert werden. Gleichzeitig bieten sich solche Zusammenfassungen auch für interne Wissensdatenbanken an, da damit zukünftige Recherchen vereinfacht werden können.

Dies sollte den Gesetzgeber und die Justizmitarbeitenden hingegen nicht davon entbinden, der Sprache einen grösseren Stellenwert einzuräumen und bei der Erstellung von Texten stets darauf zu achten, wer das Zielpublikum ist und ob letztlich der Text auch nicht leichter geschrieben werden könnte. Gerichtsurteile und Gesetze sollen nach Ansicht des Autors nicht ein Denkmal der literarischen Fähigkeiten der Schreibenden sein, sondern das Mittel zum Zweck, deren Effektivität sich nach der Wirkung im Ziel beurteilt.

4.5 Persönliche Einschätzung

Die Justiz hat im Rahmen der Digitalisierung ihre Kernprozesse kritisch zu hinterfragen und konsequent auf den Adressaten bzw. Betroffenen auszurichten. Dabei muss ergebnisorientiert der Zugang zur Justiz bzw. dem Recht (oder gar der Gerechtigkeit) im Vordergrund stehen, was heisst, dass möglichst viele

³³ Auf die rechtlichen Implikationen der allfälligen Bindungswirkung eines derartigen Dokuments kann hier nicht vertieft eingegangen werden. Unter Umständen ist eine Revision der Verfahrensgesetze hierzu notwendig, was aber in Anbetracht des Mehrwerts für die Betroffenen sicherlich zielführend wäre.

Personen, möglichst unkompliziert und günstig zu einem praxisnahen Resultat kommen müssen. Dies stellt in allen Fällen ein Gewinn für die Betroffenen und auch die Gesellschaft dar.

Hierzu darf die Justiz die Verfahrensparteien vermehrt auch als Partner ansehen und in die Urteilsfindung dahingehend integrieren, als dass eine Mitwirkung in strukturierten und standardisierten Sachverhaltsermittlungsfragen eingefordert werden darf, indem gleichzeitig der Rechtsfindungsprozess vereinfacht wird. Dies führt in letzter Konsequenz auch dazu, dass auf Metaebene die Aufgabe des Anwalts zu hinterfragen ist – denn die Unterstützung des Rechtssuchenden kann (und soll) auch systemisch erreicht werden (können).³⁴

5 Exkurs: Ist die Zukunft der Justiz privatisiert?

5.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Der Ausdruck *Access to Justice* wird mannigfaltig im juristischen Umfeld verwendet, ohne dass dieser eindeutig definiert wäre. Die United Nations (2019) verstehen darunter den Zugang zur Justiz und damit ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit. Dieser Zugang äussert sich dadurch, als dass sich dadurch die Menschen Gehör verschaffen, ihre Rechte wahrnehmen, Diskriminierung anfechten oder Entscheidungsträger zur Verantwortung ziehen können. Demgegenüber übersetzt Kötter (2018) diesen Ausdruck auch mit Zugang zum Recht bzw. als die Zurverfügungstellung der «institutionellen und sozialen Bedingungen [zur] Verwirklichung von Rechten» (S. 3) bzw. als Zugang zur Gerechtigkeit, als normatives Ideal (Berger, 2014, S. 66 ff.).

5.2 Was ist ein Gericht?

Nach Ansicht des Autors handelt es sich beim Ausdruck des *Access to Justice* im Kern um den Zugang zur Gerechtigkeit, die auf gesellschaftlicher Ebene anwendungsspezifisch zu Gesetzen formalisiert und deren Einhaltung durch die Justiz überprüft wird, welche sich wiederum der organisatorischen Form der Gerichte bedient. Damit liegt der Schluss nahe, dass Gerichte heute als Orte verstanden werden, aber dies nicht begriffsnotwendig aus der Justiz abgeleitet werden kann, deren Kern der Zugang zur Gerechtigkeit und damit eine Dienstleistung ist.

Letztlich gibt es divergierende Vorstellungen. Es kann argumentiert werden, dass es für eine funktionierende Justiz die Ehrwürdigkeit des Gerichtssaales bzw. -gebäudes benötigt, um u.a. eine abschreckende Wirkung für Rechtsbrechende zu erzielen. Diese abschreckende Wirkung erstreckt sich gleichzeitig auch auf die Rechtssuchenden, die an einem schnellen, günstigen und fairen Verfahren interessiert sind.

³⁴ Vielleicht ist es im Rahmen der Digitalisierung möglich, vermehrt eine Kundensicht einzunehmen und die Gesetze an effizienten und effektiven Prozessen bzw. Entscheidungspfaden auszurichten und in einfacher Sprache zu formulieren. Die Gesetze sollen den Menschen dienen und nicht umgekehrt.

5.3 Private Gerichte

Gleichzeitig zeigt sich, dass es auch private Anbieter gibt, die in Nischenbereichen Aufgaben wahrnehmen, die den traditionellen Gerichten zugerechnet werden könnten, aber aus Prozesskosten- und Zeitgründen durch die Privaten wahrgenommen werden. Hierbei handelt es sich bspw. um Massengeschäfte wie Streitigkeiten aus dem Online-Handel (Grupp, 2014, S. 661). Diese Streitigkeiten werden in der Regel durch – verglichen mit dem staatlichen Prozessrecht – simple Entscheidungsregeln gelöst (Fries, 2016, S. 2861). Je einfacher die Prozessvorschriften sind, desto stärker ist das Potenzial der Automatisierung.

Dadurch entsteht jedoch gleichzeitig auch eine Art Privatisierung des Rechts (Fries, 2016, S. 2861), was teilweise erst möglich ist, weil die entsprechenden Parteien nicht vom jeweiligen Marktplatz ausgeschlossen werden wollen und sich daher den spezifischen Regeln *freiwillig* unterwerfen. Gleichzeitig stellt dies ein starkes Zeichen dafür dar, dass die staatlichen Prozessvorschriften vereinfacht werden sollten, da auch die nationale Rechtsordnung der Rahmen für den Schweizer Markt darstellt.

5.4 Online Dispute Resolution

Um Streitigkeiten aus Massengeschäften effizient behandeln zu können, wird von den privaten Anbietern in der Regel auf sogenannte Online Dispute Resolution (ODR) im Sinne von informatikgestützten Streitbelegungsplattformen (Grupp, 2014, S. 660 ff.) zurückgegriffen, die teilweise vollautomatisiert verhandeln und entscheiden (Wagner, 2020, S. 33).³⁵ Wie vorhin erläutert, ist dies u.a. dank den simplen Prozessvorschriften möglich.

Staatliche Akteure können aber trotzdem von ODR profitieren, da sich dieses in drei Kategorien unterteilen lässt (Martinis, 2021, S. 19 ff.). In einer ersten Stufe, der Ermöglichung, handelt es sich um dienende Funktionen, wie die Nutzung von E-Mail, Chat oder Videocalls. In der zweiten Stufe, der Förderung, ist die Kernfunktion diejenige des zeitversetzten, schriftlichen Informationsaustauschs, welcher gebündelt und für alle Beteiligten zugänglich über die entsprechende Plattform erfolgt. Justitia 4.0 arbeitet mit ihrer Austauschplattform darauf hin. In der dritten und letzten Stufe, der Durchführung, bereitet die Technologie die Streitbeilegung inhaltlich vor oder führt diese gleich selbst durch. Dies bedarf hingegen anderer Prozessvorschriften bzw. der Einführung von Computable Law (Kar et al., 2019).

³⁵ Eine bekannte ODR-Plattform stellt dabei Modria dar, die aus den entsprechenden Segmenten bei eBay und Paypal hervorgegangen ist.

5.5 Persönliche Einschätzung

Aus utilitaristischer Sicht ist das grösste Wohl dann erreicht, wenn die meisten Menschen Zugang zur Gerechtigkeit haben (Mill, 2006, o.S.). Demzufolge haben sich die Institutionen an diesem Kredo bzw. an den Menschen auszurichten und nicht umgekehrt. Die privaten Anbieter übernehmen heute dort eine rechtsprechende Rolle, wo diese bei der staatlichen Justiz zwar formell angeboten, aber faktisch nicht abgerufen wird. Daraus kann entweder gefolgert werden, dass private Anbieter sich weiterentwickeln und in Zukunft auch weitere rechtliche Themenfelder abdecken könnten oder sich die staatlichen Anbieter ihrer mangelnden Abdeckung bewusst und dieses durch geeignete prozessuale und technische Mittel aufholen werden. Spannend wäre dabei die Frage, was passieren würde, wenn die Justiz dahingehend liberalisiert würde, als dass sie offiziell für private Anbieter geöffnet wird, welche sich für entsprechende Konzessionen bewerben könnten.

Alternativ dazu kann auch eine Aufgabenteilung zwischen privaten und staatlichen Akteuren diskutiert werden, bei der sich die staatliche Justiz auf die Streitschlichtung grosser und komplexer Probleme fokussiert und repetitive Fälle bzw. solche mit einem tiefen Streitwert durch private Anbieter gelöst werden. In allen Konstellationen ist jedoch klar, dass ODR nicht nur privaten Gerichten vorbehalten ist, sondern viel mehr auch zum Repertoire aller Justizakteure gehören sollte.

6 Schlussfolgerung / Empfehlungen

Der Grundsatz von *Access to Justice* gebietet es, den bestmöglichen Zugang zu Gerechtigkeit über eine effiziente, bedürfnisorientierte und kostengünstige Justizorganisation zu ermöglichen. Die Digitalisierung bietet hierbei eine fantastische Chance, die jahrelang gelebten analogen Prozesse, Instrumente und Rollen neu zu denken.³⁶

In einem ersten Schritt ist sicherzustellen, dass jegliche rechtliche Korrespondenz nicht nur in digitaler Form stattfinden kann, sondern auch wird. In vielen Fällen bestehen die relevanten Dokumente bereits in digitaler Form und wo dies nicht der Fall ist, können diese entsprechend einmalig eingescannt werden. Dadurch wird der Rohstoff, mit welchem die Juristen arbeiten, in eine digitale Form gebracht und zwangsläufig digital belassen. Diese Digitization bedeutet, dass der Trägerwandel auf eine einzige Anwendung beschränkt wird und Drucker im Justizumfeld nichts mehr zu suchen haben (werden). Erst durch eine konsequente Umstellung von Papier auf ein digitales Format können die der Digitalisierung innewohnenden Mehrwerte umfassend realisiert werden.

Diesen Ansatz verfolgt das Projekt Justitia 4.0, indem es die rechtliche Grundlage mit BEKJ schafft, welche das digitale Format als Grundprinzip vorschreibt und spätestens auf Seite Behörde einen einmaligen digitalen Trägerwandel vorsieht. Gleichzeitig soll die rechtliche Korrespondenz vereinheitlicht und hierzu mit der geplanten Austauschplattform ein One-Stop-Shop implementiert

³⁶ Diese kaskadenartige Herleitung orientiert sich am Golden Circle von Simon Sinek (2009), welcher das Why in den Vordergrund stellt (hier: access to justice), daraus das How ableitet (hier: die Ausgestaltung der Justizorganisation) und dadurch das What festlegt (hier: Digitalisierung). Dieses Modell wird bspw. am Bundesverwaltungsgericht angewandt, um die digitale Transformation methodisch einzubetten.

werden. Aus kultureller und transformatorischer Sicht wird dies jedoch nicht per se dazu führen, dass die davon betroffenen Juristen diese Veränderung begrüßen werden.

Wer es sich gewohnt ist, auf Papier zu arbeiten und dafür seine eigenen Abläufe optimiert hat, der wird mit der Umstellung auf ein digitales Dossier keinen direkten Mehrwert realisieren, sondern in nachvollziehbarer Weise den umgekehrten Trägerwandel auf Papier verlangen. Somit ist es von grösster Wichtigkeit, diesen Personen den Mehrwert aufzuzeigen, den das digitale Dossier (bereits heute) mit sich bringt. Erst wenn sie dies für sich selbst erlebt haben, werden sie von sich aus auf das Papier verzichten und den digitalen Wandel akzeptieren und sogar begrüßen.

Bereits ohne weitergehende Digitalisierung, wie diese in den Kapiteln 2 und 3 dargestellt wird, kann ein gescanntes bzw. digitales Dossier zu einem Effizienzschub führen. Die in der Praxis festgestellten Vorteile sind die Folgenden: alle Akten sind mittels Volltextsuche (statt Seite für Seite) durchsuchbar, relevante Textstellen können mühelos in den Urteilsentwurf kopiert (statt abgeschrieben) werden, die dem Fall zugeteilten Personen können zeitgleich und ortsunabhängig auf die Unterlagen zugreifen, relevante Abschnitte sind direkt im Text markier- und kommentierbar (was bei Originalakten nicht zulässig ist, weshalb umständlich auf Post-It zurückgegriffen werden muss), die Arbeitsweise ist ergonomischer, da nicht die Tastatur mit den physischen Unterlagen um einen Platz auf dem Schreibtisch kämpfen muss, die Sichtung der Unterlagen ist augenschonender, da der Text am Bildschirm grösser dargestellt werden kann, als auf dem Papier und zu guter Letzt ist die digitale Arbeitsweise auch ökologischer, da auf Papierberge verzichtet werden kann.

Sind die Justizmitarbeitenden davon überzeugt, dass eine digitale Arbeitsweise Vorteile zur Arbeit auf Papier mit sich bringt, werden sie auch weitergehenden Digitalisierungsschritten, wie sie in Kapitel 3 und 4 beschrieben wurden, begrüßen und wahrscheinlich auch einfordern. Die in Kapitel 3 erläuterten technischen Möglichkeiten bedingen eine Umgestaltung der Prozesse und Rollen, welche die Arbeitsweise in der Justiz auf das nächste Level bringen werden. Zeitraubende, langweilige und repetitive Aufgaben sollen dabei (teil-)automatisiert und gleichzeitig zusätzliche Hilfsmittel angeboten werden, welche die intellektuelle, schöpferische und kreative Arbeit fördern sollen. Der Stellenwert der Arbeit und der Person des Justizmitarbeitenden, ob Jurist oder nicht, wird dabei nicht abnehmen, sondern viel mehr wachsen und zunehmen.

Die in Kapitel 3 vorgeschlagenen Aspekte der Digitalisierung der Arbeitsweise in der Justiz hängen stark zusammen und basieren primär auf der Strukturierung der bislang unstrukturierten Daten und der Verknüpfung von Informationen, die bislang manuell gesucht werden mussten. Demjenigen Software-Hersteller, dem es gelingt, ein solches Paket an Hilfsmittel anbieten zu können, wird dabei nicht nur auf offene Armen in der Justiz, sondern auch bei Anwaltskanzleien und Behörden, stossen, da diese eine ähnliche Arbeitsweise kennen.

In einem Folgeschritt kann die Digitalisierung in der Justiz eine weitere Etappe nehmen, indem eine vor- und nachgelagerte Ausweitung der Kern-Dienstleistung (d.h. der Rechtsprechung in Form von Gerichtsurteilen) angeboten wird. Zum einen können vorgelagert die Eingaben der Parteien standardisiert und strukturiert entgegengenommen und zum anderen nachgelagert begleitende Produkte (wie Zusammenfassungen oder Erläuterungen in leichter Sprache) angeboten werden. Diese Erweiterung des Dienstleistungskatalogs ist ganz im Sinne einer stärkeren Orientierung auf die

Bedürfnisse der Rechtssuchenden und letztlich auch im Zusammenhang mit der Zunahme an privaten Justizakteuren zu sehen – ganz nach dem Motto: Konkurrenz belebt das Geschäft.

Die Digitalisierung der Schweizer Justiz wird zudem die Abläufe vereinfachen und beschleunigen, was dazu führen wird, dass Urteile schneller gefällt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Arbeitslast nicht abnehmen wird, da kürzere, günstigere und einfachere Verfahren wahrscheinlich gleichzeitig eine Sogwirkung entfalten werden. Diejenigen Personen, die sich unrecht behandelt fühlen und im Sinne eines rationalen Desinteresses bislang auf die Einleitung eines Verfahrens verzichtet haben, werden dies künftig wohl nicht mehr tun. Dies würde den Zugang zur Gerechtigkeit letztlich stärken, was aus gesellschaftspolitischer Sicht definitiv zu begrüßen ist.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Bücher

- Berger, T. (2014). *Global Norms and Local Courts: Translating the Rule of Law in Rural Bangladesh*. Berlin, Deutschland: Freie Universität Berlin.
- Crosby, J., Rowden, M., Mckeown, C., & Ahrens, S. (2019). eDiscovery. In M. DeStefano & G. Dobrauz (Hrsg.), *New Suits – Appetite for Disruption in the Legal World* (S. 387-403). Bern, Schweiz: Stämpfli Verlag AG.
- Geis, R. (2015). *Ein Rahmenwerk für den elektronischen Rechtsverkehr – Zugleich ein Beitrag zur Modernisierung gerichtlicher Verfahren dargestellt am Beispiel der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz*. Berlin, Deutschland: LIT Verlag Dr. W. Hopf.
- Mill, J. S. (2009). *Utilitarismus*. Leipzig, Deutschland: Felix Meiner Verlag.
- Öhner, C., & Graf, S. (2019a). Lawyer Bots – Rise of the Machines. In M. DeStefano & G. Dobrauz (Hrsg.), *New Suits – Appetite for Disruption in the Legal World* (S. 271-288). Bern, Schweiz: Stämpfli Verlag AG.
- Öhner, C., & Graf, S. (2019b). Automated Legal Documents. In M. DeStefano & G. Dobrauz (Hrsg.), *New Suits – Appetite for Disruption in the Legal World* (S. 494-499). Bern, Schweiz: Stämpfli Verlag AG.
- Padaam, K. J., & Martinson, P. (2019). E-Government & e-Justice: Digitizations of Registers, IDs and Justice Procedures. In M. DeStefano & G. Dobrauz (Hrsg.), *New Suits – Appetite for Disruption in the Legal World* (S. 251-270). Bern, Schweiz: Stämpfli Verlag AG.
- Sinek, S. (2009). *Start with Why: How Great Leaders Inspire Everyone to Take Action*. London, Grossbritannien: Portfolio.
- Spiekermann, S. (2019). *Digitale Ethik – Ein Wertesystem für das 21. Jahrhundert*. München, Deutschland: Droemer Verlag.
- Stöger, R. (2019). *Digitalisierung umsetzen: Veränderungsfähigkeit – Professionalität – Wirksamkeit*. Stuttgart, Deutschland: Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft – Steuern – Recht GmbH.
- Wagner, J. (2020). *Legal Tech und Legal Robots – Der Wandel im Rechtswesen durch neue Technologien und Künstliche Intelligenz* (2. Aufl.). Wiesbaden, Deutschland: Springer Gabler.
- Zweig, K. (2019). *Ein Algorithmus hat kein Taktgefühl – Wo künstliche Intelligenz sich irrt, warum uns das betrifft und was wir dagegen tun können*. München, Deutschland: Wilhelm Heyne Verlag.

7.2 Zeitschriften

- Benz, S., & Manse, R. (2017). Digitales und vernetztes Wissen. *NJW – Sonderheft: Innovationen & Legal Tech*, 36-37.
- Berndt, T., Aggeler, M., & Teo, R. (2012). Effiziente Review-Prozesse durch E-Discovery: Vorgehensweise und Praxisbeispiel. *Betriebsberater*, 2012(3), 173-178.
- Carroll, L. (2013). The grossman-cormack glossary of technology-assisted review. *Federal Courts Law Review* (7/1), 2013, 1-34.
- Degen, T., & Kraher, B. (2016). Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung? *GRUR-Prax*, 2016, 363-365.
- Frese, Y. (2015). Recht im zweiten Maschinenzeitalter. *NJW*, 2015, 2090-2092.
- Fries, M. (2016). PayPal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht. *NJW*, 2016, 2860-2865.
- Grupp, M. (2014). Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung. *AnwBl*, 2014, 660-665.
- Weberstaedt, J. (2016). Online-Rechts-Generatoren als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung? *AnwBl*, 2016, 535-538.

7.3 Rechtsquellen

- Ausführungsreglement des Bundesverwaltungsgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien. ERV-BVGer. Vom 16. Juni 2020. Stand am 1. August 2020. SR 173.320.6.
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Fünfter Teil: Obligationenrecht. Vom 30. März 1911. Stand am 1. Mai 2021. SR 220.
- Bundesgesetz über das Bundesgericht. BGG. Vom 17. Juni 2005. Stand am 1. Januar 2021. SR 173.110.
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. ATSG. Vom 6. Oktober 2000. Stand am 1. Januar 2021. SR 830.1.
- Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate. Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES. Vom 18. März 2016. Stand am 1. Januar 2020. SR 943.03.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. BV. Vom 18. April 1999. Stand am 1. Januar 2021. SR 101.
- Entwurf zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz. BEKJ. Abgerufen am 29. Mai 2021, von <https://www.justitia40.ch/wp-content/uploads/2020/11/Vorentwurf.pdf>
- Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen. ReRBGer. Vom 20. Februar 2017. Stand am 1. April 2017. SR 173.110.29.

Schweizerische Zivilprozessordnung. Zivilprozessordnung, ZPO. Vom 19. Dezember 2008. Stand am 1. Januar 2021. SR 272.

Zürcher Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess. GOG ZH.

Vom 1. Januar 2011. Stand am 1. Januar 2021. Abgerufen am 29. Mai 2021, von

http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/OpenAttachment?Open&docid=BFFDABA2D6DFB389C125861400367B80&file=211.1_10.5.10_111.pdf

7.4 Rechtsprechung

BVGer-Urteil D-1232/2014 vom 7. August 2014

7.5 Websites

Andert, A., & Dörr, S. (2020). Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht. Abgerufen am

8. Juni 2021, von <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-digitalisierung-buergerzentriert-zugang-zum-recht-legal-design-thinking/>

Beobachter. (2017). Zivilprozessordnung - So kommen Sie zu Ihrem Recht. Abgerufen am 8. Juni

2021, von <https://www.beobachter.ch/gesetze-recht/zivilprozessordnung-so-kommen-sie-zu-ihrem-recht>

Bundesamt für Justiz. (2021). Auftrag. Abgerufen am 30. Mai 2021, von

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/das-bj/auftrag.html>

Bundeskanzlei. (2011). Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden. Abgerufen am 7. Juni 2021, von

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/e-government/elektronischer-rechtsverkehr-mit-behoerden.html>

Bundesrat. (2021). E-ID: Bundesrat will vorwärts machen. Abgerufen am 26. Mai 2021, von

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83679.html>

Bundesverwaltungsgericht. (2020). Geschäftsbericht 2020. Abgerufen am 29. Mai 2021, von

https://www.bvger.ch/dam/bvger/de/dokumente/2021/03/geschaeftsbericht2020_web.pdf.download.pdf/GB%202020%20BVGer%20DE%20Web.pdf

Conny. (2021). Conny – Gibt dir Recht. Abgerufen am 12. Juni 2021, von <https://www.conny.legal/>

DoNotPay. (2021). The World's First Robot Lawyer. Abgerufen am 12. Juni 2021, von

<https://donotpay.com/>

e-estonia. (2021). e-justice. Abgerufen am 12. Juni 2021, von [https://e-estonia.com/solutions/security-](https://e-estonia.com/solutions/security-and-safety/e-justice/)

[and-safety/e-justice/](https://e-estonia.com/solutions/security-and-safety/e-justice/)

EJPD. (2021). Elektronische Identität: das E-ID-Gesetz. Abgerufen am 29. Mai 2021, von

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/abstimmungen/bgeid.html>

Fairplane. (2021). Flugverspätung, Flugausfall? Wir holen Ihr Geld zurück!. Abgerufen am 12. Juni

2021, von <https://www.fairplane.de/>

- Fritzsche, T. (2019). eDiscovery: Neue Wege beim Aufspüren kritischer Daten und Fakten im Unternehmen. Abgerufen am 7. Juni 2021, von <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/finance/articles/ediscovery.html>
- Flightright. (2021). Wir holen Ihr Geld zurück. Abgerufen am 12. Juni 2021, von <https://www.flightright.de/>
- Gesundheitsförderung Schweiz. (2020). Einfache Sprache ist nicht Leichte Sprache. Abgerufen am 8. Juni 2021, von <https://gesundheitsfoerderung.ch/kantonale-aktionsprogramme/news/aktuelle-informationen/artikel/einfache-sprache-ist-nicht-leichte-sprache.html>
- Haufe. (2019). ZAP 24/2019, Legal Tech – Grundlegendes, Tools und Arbei ... / e) Dokumentenanalyse. Abgerufen am 16. Juni 2021, von https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zap-242019-legal-tech-grundlegendes-tools-und-arbei-e-dokumentenanalyse_idesk_PI17574_HI13605331.html
- Justitia 4.0. (2020). Projektauftrag Justitia 4.0. Abgerufen am 29. Mai 2021, von <https://www.justitia40.ch/wp-content/uploads/2020/11/012-j40-auftrag-kurz-v2.0-20190522-de-def-3.pdf>
- Justitia 4.0. (2021). Ausschreibung Plattform im Sommer 2021. Abgerufen am 29. Mai 2021, von <https://www.justitia40.ch/de/news/ausschreibung-plattform-im-sommer-2021/>
- Kar, R., Thapa, B., Hunt, S., & Parycek, P. (2019). Recht digital: maschinenverständlich und automatisierbar - Impuls zur digitalen Vollzugstauglichkeit von Gesetzen. Abgerufen am 10. Juni 2021, von <https://www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/Recht+Digital+-+Maschinenverst%C3%A4ndlich+und+automatisierbar>
- Kötter, M. (2018). Besserer Zugang zum Recht (Access to Justice) durch staatliche Anerkennung informeller Justizsysteme?. Abgerufen am 10. Juni 2021, von <https://core.ac.uk/download/pdf/199424485.pdf>
- Kuntz, W. (2006). Bericht vom 1. Workshop der Europäischen EDV-Akademie des Rechts in Merzig am 26.04.2006. Abgerufen am 7. Juni 2021, von <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20060053>
- Maurer, P. (2013). Die elektronische Aktenführung der Gerichte Basel-Stadt. Abgerufen am 7. Juni 2021, von https://rechtsinformatik.ch/wp-content/uploads/2013/06/03_Maurer_eIAktenBS_PP.pdf
- ParalegalEDU.org. (2021). Paralegals Benefit From the Rise of Alternative Legal Service Provider (ALSP) Companies. Abgerufen am 8. Juni 2021, von <https://www.paralegedu.org/alternative-legal-service-providers/>
- RightNow. (2021). Rechtsdurchsetzung - So einfach wie Pizza bestellen!. Abgerufen am 12. Juni 2021, von <https://www.rightnow.de/>
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2021). Die Gerichte in der Schweiz. Abgerufen am 29. Mai 2021, von <https://www.ch.ch/de/demokratie/funktionsweise-und-organisation-der-schweiz/die-gewaltenteilung/die-gerichte-in-der-schweiz>
- United Nations. (2019). Access to Justice. Abgerufen am 10. Juni 2021, von <https://www.un.org/ruleoflaw/thematic-areas/access-to-justice-and-rule-of-law-institutions/access-to-justice/>

7.5 Referate

Martinis, I. (2021). Online Dispute Resolution. HWZ: CAS Legal Tech. Referat vom 28. Mai 2021.

8 Begriffe und Definitionen

Alternative Legal Service Provider (ALSP): ALSP sind Unternehmen, die als Nischenanbieter ein spezifisches Problem mit rechtlichem Hintergrund in einer standardisierten Herangehensweise erfassen, auswerten und lösen und dadurch umfassende Skalierungseffekte realisieren können.

Digitization: Unter Digitization wird die Konversion von Daten, Dokumenten und Prozessen von analog zu digital verstanden.

Digitalisierung: Unter Digitalisierung wird die Optimierung von Geschäftsprozessen durch den Einsatz digitaler Technologien verstanden.

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV): Unter dem ERV wird die elektronische Eingabe von Rechtsmitteln durch die Verfahrensbeteiligten bzw. die Parteien sowie die elektronische Mitteilung bzw. Zustellung von Verfügungen und Urteilen durch die Gerichte verstanden.

Künstliche Intelligenz (KI/AI): Ein KI-System kann «mittels vorprogrammierter Regeln oder durch maschinelles Lernen» (Wagner, 2020, S. 61) einzelne Aufgaben bewältigen und durch ihre Fähigkeiten dem «intelligenten (menschlichen) Verhalten ähneln» (S. 60).

Machine Learning: Mit dem maschinellen Lernen soll Wissen aus Erfahrung generiert werden, indem aus Beispieldaten selbständig ein komplexes Modell bzw. Algorithmen entwickelt werden, welche anschliessend in der Lage sind, neue (und potenziell unbekannte) Daten derselben Art zu verarbeiten (Wagner, 2020, S. 63). Das maschinelle Lernen findet dabei überwacht, unüberwacht oder bestärkend statt.

Natural Language Processing (NLP): Unter NLP wird die Verarbeitung der natürlichen Sprache verstanden, die in der «Darstellung, Analyse und Generierung geschriebener oder gesprochener Sprache durch Maschinen» (Wagner, 2020, S. 58) mündet. Dies kann durch das Durchlaufen des sog. Saarbrücker-Pipeline-Modell unter Zuhilfenahme der Mustererkennung im Rahmen des «Verfahrens des maschinellen Lernens» (Wagner, 2020, S. 61) erfolgen.

Optical Character Recognition (OCR): Die optische Texterkennung wird angewendet, wo die geschriebene Sprache noch nicht in digitaler Form vorliegt. Durch einen Scan mit OCR wird der Text maschinell lesbar bzw. die Buchstabenketten digitalisiert (Wagner, 2020, S. 58).